

A. Fontemoing in Paris.

Frank, E., le crime de Clodomir Busiquet. 16°. 3 fr. 50 c.

J. Janssens in Brüssel.

Kerremans, Ch., Monographie des Buprestides. Tome I, livr. 5. 8°. 5 fr.

Imprimerie industrielle et financière in Brüssel.

Charbonnages de Belgique. Etudes financières. 8°. 5 fr.

L. J. Krijn in Brüssel.

Coremans, E., de Nederlandsche letterkunde in België sedert 1830. 12°. 3 fr.

Veuve Ferd. Larcier in Brüssel.

Kropotkine, P., Orographie de la Sibirie. 8°. 2 fr. 25 c.

Librairie théâtrale in Paris.Bénière, L., les tabliers blancs. 18°. 2 fr. 25 c.
Kéroul, H. et A. Barré, le Chopin. 18°. 2 fr. 25 c.
Marsolleau, L., le Talisman. 18°. 2 fr. 25 c.**A. Maloine in Paris.**Gourc, L., l'art dentaire à la portée du médecin. 16°. 4 fr.
Kolbe, R. S., Chirurgie des tumeurs du lobe préfrontal du cerveau. 8°. 2 fr. 50 c.
Nageotte, la structure fine du système nerveux. 8°. 2 fr. 50 c.
Tanneur, le Répertoire de thérapeutique médico-chirurgicale. 8°. 10 fr.**Masson & Cie. in Paris.**

Le Pressat, A., Paludisme et les moustiques. 8°. 6 fr.

Mercure de France in Paris.Caussy, F., Lacroix, 1741—1803. 18°. 3 fr. 50 c.
Rolmer, L., Mme Fornoul et ses héritiers. 18°. 2 fr.
Scheffer, R., les frissonnantes. 18°. 3 fr. 50 c.**Perrin & Cie. in Paris.**

Diemer, M., la légende dorée de l'Alsace. 16°. 3 fr. 50 c.

Ramlot Frères & Sœurs in Brüssel.

Carlier, J.-G., les méthodes et appareils de mesure du temps, des distances, des vitesses et des accélérations. Tome I. 8°. 6 fr.

F. R. de Rudeval in Paris.Blanchard, R., les Moustiques. Histoire naturelle et médicale. 8°. 25 fr.
Richard, J., Notions de mécanique. 8°. 4 fr.**Société des Bollandistes in Brüssel.**

Delehaye, H., les légendes hagiographiques. 8°. 3 fr.

P. V. Stock in Paris.Brioux, l'armature. 18°. 3 fr. 50 c.
Landis, R., une page de la vie russe. Le crime rituel. 18°. 3 fr. 50 c.**Vasseur-Delmée in Tournai.**

Du Chastel de la Howarderie-Neuvireuil, Notes pour servir à l'histoire de Rollegem etc. 8°. 12 fr.

J. Vuylsteke in Gent.

Pipyn, G. et A. Van den Steen, Manuel pratique de dessin de machines à l'usage des ouvriers métallurgistes, des contremaîtres et des directeurs d'usines. 8°. 15 fr.

Streit um das Verlagshonorar.

(Nachdruck verboten.)

Der Kläger hatte als Verfasser eines Buchs mit dem Beklagten, der dieses in Verlag nehmen wollte, einen Vertrag geschlossen, wonach er ihm sein Werk für die erste und alle folgenden Auflagen zur Drucklegung und zum buchhändlerischen Vertrieb überließ. Zufolge § 4 dieses Abkommens sollte nun die erste Auflage in einer Stärke von 2500 Exemplaren hergestellt, und dem Kläger für jedes Exemplar ein Honorar von 1 M, im ganzen also der Betrag von 2500 M gezahlt werden. Was nun die spätern Auflagen anlangte, so sollten diese in derselben Stärke erfolgen, und der Kläger sollte »für Umarbeitung und Revision« ein Honorar bekommen, dessen Höhe zunächst nicht festgestellt wurde, von dem man sich aber dahin einigte, daß es höher als das für die erste Auflage bemessen werden sollte. Damit stand also nur fest, daß der Kläger für die zweite und jede etwa sonst noch folgende Auflage mehr als 2500 M als Honorar zu beanspruchen habe; um wie viel aber diese Vergütung die ursprüngliche übersteigen sollte, davon war hier ebenso wenig die Rede, wie von dem Maßstab, nach dem sie zu bestimmen sei.

Nachdem nun die erste Auflage bis auf etwa 700 Exemplare abgesetzt worden war, eröffnete der Beklagte mit dem Kläger die Verhandlungen über eine zu veranstaltende Neubearbeitung. Er bemerkte dabei, daß die zweite Auflage allerdings noch in ziemlich weiter Ferne liege; jedenfalls aber werde sie zustande kommen, und er erbot sich, um die Angelegenheit schon jetzt zu ordnen, dem Kläger ein Honorar von 100 M für den Druckbogen zu zahlen, so daß im ganzen, da das Werk 40 Bogen umfaßte, 4000 M zu zahlen gewesen wären.

Damit war aber der Kläger durchaus nicht einverstanden; er hielt vielmehr die Summe von mindestens 9000 M für angemessen, und weil sich nun der Beklagte rundweg weigerte, eine so hochgespannte Forderung anzunehmen, so beschritt Kläger den Rechtsweg.

Er verlangte im eröffneten Prozesse, daß der Beklagte verurteilt werde, anzuerkennen, daß ihm ein Verlags-

recht an der zweiten und an den folgenden Auflagen des Werkes überhaupt nicht mehr zustehet, daß vielmehr der Kläger freie Hand habe, über diese spätern Auflagen anderweitig zu kontrahieren. In rechtlicher Beziehung versuchte er dieses Klagebegehren damit zu begründen, daß für die weitem Auflagen ein gültiger Vertrag überhaupt noch nicht zustande gekommen sei. Wo es sich, wie hier, um ein zweiseitiges Abkommen handle, um ein Rechtsgeschäft, aus welchem jedem Teil nicht nur Ansprüche, sondern auch Pflichten erwachsen, da müsse die Leistung und Gegenleistung von Anfang an genau bestimmt sein, und wenn es in der einen oder in der andern Hinsicht an klaren und ausdrücklichen Abmachungen fehle, so könne von einer Rechtsbeständigkeit des ganzen Vertrags überhaupt nicht gesprochen werden. Der hier in Frage kommende Verlagsvertrag aber besage nur, daß der Beklagte das Verlagsrecht auch für die spätern Auflagen besitzen solle, bestimme weiter, wie stark diese Auflagen zu sein hätten, beschränke sich aber hinsichtlich des Honorars, also in betreff der von dem Beklagten zu übernehmenden Gegenleistung, auf die viel zu unbestimmte Vereinbarung, daß diese Vergütung mehr als 2500 M ausmachen müsse. Es fehle also ein wesentliches Moment für die Gültigkeit des fraglichen Abkommens. Ganz ebenso, wie ein Kaufvertrag dann auch nicht perfekt sei, wenn man sich nur über den Gegenstand, über die Ware, nicht aber auch über den Kaufpreis geeinigt habe, ganz ebenso verhalte es sich mit dem Verlagsvertrage, zu dessen unerläßlichem Bestandteil auch eine feste und klare Verständigung über das Honorar gehöre. Kläger weist zugleich auf die Vorschrift des § 154, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hin, dessen erster Satz lautet:

»So lange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen.«

Der Beklagte bestritt seinerseits, daß der Verlagsvertrag wesentliche Lücken aufweise und deshalb der Gültigkeit entbehre, indem er ungefähr folgendes geltend machte:

Schon von vornherein treffe der Vergleich zwischen einem Verlags- und einem Kaufvertrag nicht zu, denn